



Friedhofssatzung



Friedhofskapelle, Neuer Friedhof

Inhalt:

Leitbild	Seite 3
Grabpflege	Seite 4
Friedhofssatzung	Seite 5 - 29
Gestaltungsplan	Seite 30 - 35



LEITBILD FÜR KIRCHLICHE FRIEDHÖFE DER EV.-LUTH. KIRCHE IN NORDDEUTSCHLAND

Werte und Grundsätze unseres Handelns:

Wir bringen jedem gelebten Leben Respekt und Achtung entgegen, weil wir glauben, dass jedes Leben ein Geschenk Gottes ist und wir auch für alles im Leben Misslungene auf Vergebung hoffen.

- Deshalb behandeln wir jeden Verstorbenen und jeden Angehörigen mit Würde und Respekt und gehen achtsam mit ihm um.

Wir achten die Menschenwürde über den Tod hinaus, weil wir glauben, dass Gott jedem Menschen Würde gibt, die nicht verloren gehen kann.

- Deshalb versuchen wir, dem Leben an seinem letzten Ort seine Würde zu bewahren oder zurückzugeben.

Wir nehmen seelische Bedürfnisse ernst, weil wir an einen Gott des Trostes, der Zuwendung und der Hilfe glauben. Auch wenn das manchmal schwerfällt.

- Deshalb kommen wir mit unseren ortsnahen kirchlichen Friedhöfen den Bedürfnissen Ihrer trauernden Seele entgegen.
- Deshalb sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Sie ansprechbar.
- Deshalb beraten wir Sie mit unserer Erfahrung und mit Achtsamkeit gerne über die Bestattungsform, die Ihnen guttut.

Wir bieten und gestalten Räume für die Erinnerung, weil wir glauben, dass die Erinnerung für die Trauer wichtig ist.

- Deshalb schaffen wir Anlagen, die zum Verweilen und Nachsinnen einladen und damit Erinnern leicht machen.
- Deshalb bemühen wir uns um eine tröstende Atmosphäre, die den verschiedensten Gefühlen nach dem Verlust eines Menschen Raum gibt.

Wir bieten Orte für Begegnung, weil wir glauben, dass Gott im Miteinander wirkt.

- Deshalb schaffen und fördern wir auf unseren Friedhöfen Gelegenheit für Gespräch, Begegnung und Kontakt.

Wir pflegen den Garten des Lebens, weil wir glauben, dass Gott durch die Natur spricht und heilt.

- Deshalb arbeiten wir daran, für Sie eine Umgebung zu gestalten, die Ihre Seele anspricht, öffnet, unterstützt und ihr Heimat gibt.
- Deshalb ist ein respektvoller Umgang mit der Natur für uns selbstverständlich.



Grabpflege- blühende Orte der Erinnerung

*Es kann nicht immer so bleiben,
hier unter dem wechselnden Mond,
es blüht eine Zeit und verwelket,
was mit uns die Erde bewohnt.*

August von Kotzebue

Ein schön gestaltetes und gepflegtes Grab bringt dem Verstorbenen über den Tod hinaus Wertschätzung entgegen und erhält das Andenken.

Wenn es um individuelle und einfallsreiche Grabgestaltung geht, sind Friedhofsgärtner und –gärtnerinnen die richtigen Ansprechpartner. Wir sind Experten für blühende Orte der Erinnerung und besonders eines ist uns wichtig: Wir wollen mit unserer Arbeit für die Hinterbliebenen einen würdigen Ort gestalten, der Trost spendet.

Unsere Leistungen: Neuanlage, individuelle Grabgestaltung, saisonale Bepflanzung, Winterschmuck, Dauerpflege (auch als Vorsorgevertrag), Blumen zu besonderen Gedenktagen uvm.

Bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin mit der Friedhofsverwaltung.

Tel. 04533/ 61236

Email: friedhof@kirche-reinfeld.de

Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld

Nach Artikel 25 Absatz 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld in der Sitzung am 02.05.2022 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten
- § 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- § 17 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 19 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

§ 20 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte

§ 21 Registerführung

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 22 Gestaltungsgrundsatz

§ 23 Wahlmöglichkeit

§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

§ 25 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

§ 27 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

§ 29 Grabpflege, Grabschmuck

§ 30 Vernachlässigung

§ 31 Umwelt- und Naturschutz

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 32 Zustimmungserfordernis

§ 33 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

§ 34 Fundamentierung und Befestigung

§ 35 Mausoleen und gemauerte Grüfte

§ 36 Unterhaltung

§ 37 Entfernung

§ 38 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 39 Benutzung der Leichenräume

§ 40 Trauerfeiern

IX. Haftung und Gebühren

§ 41 Haftung

§ 42 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 43 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

§ 44 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe.

(2) Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde Reinfeld hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z. B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Friedhofsträger einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund außer Dienst gestellt und entwidmet werden.

(2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Das Gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

(5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten der Verursacher in angemessener Weise anzulegen.

(7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften dem Friedhofsträger bekannt sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge – zu befahren,
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
3. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
4. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat, z.B. auch Kunststoffverpackungen und Pflanztöpfe, auf dem Friedhof zu entsorgen,
7. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
8. zu lärmern und zu spielen,
9. Hunde unangeleint mitzubringen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.

(2) Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage zumindest des vorläufigen Berufsausweises für Friedhofsgärtner und -gärtnerinnen von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn die Antrag stellende Person über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.

(4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor

Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 6 finden auf sie keine Anwendung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

(3) Die Vergabe von Nutzungsrechten und die vorangehende Beratung der zukünftigen Nutzungsberechtigten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der auftraggebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist

ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre
Für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre
Für Urnen	20 Jahre

§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der oder die Nutzungsberechtigte bzw. Auftraggeber oder die Auftraggeberin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fläche des auszuhebenden Grabes nicht durch Bepflanzung bzw. Grabmale beeinträchtigt wird. Der Friedhofsträger kann störende Pflanzen, Trittplatten, Grabmale, Lichter und Steinkanten entfernen bzw. durch einen Beauftragten für den Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigte bzw. den Auftraggeber oder die Auftraggeberin kostenpflichtig entfernen lassen ohne sich bei Verlust ersatzpflichtig zu machen.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen (§ 16). Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird grundsätzlich bis zum 31.12. des Jahres verliehen, in dem die Ruhefrist endet. Dies gilt mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung auch rückwirkend für bereits verliehene Nutzungsrechte.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

(5) Die Grabstätten werden angelegt als

1. Wahlgrabstätten
2. Urnenwahlgrabstätte
3. Urnenreihengrabstätten
4. Urnenreihengräber in einer Gemeinschaftsgrabstätte

Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden.

(6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

1. Grabstätten für Erdbestattungen
 - bei einer Sarglänge bis 120 cm:
Länge 140 cm, Breite 80 cm
 - bei einer Sarglänge über 120 cm:
Länge 250 cm, Breite 130 cm
2. Urnengrabstätten nach Absatz 5 Nummer 2 und 3
Länge 100 cm, Breite 100 cm

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Der Friedhofsträger kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden als Gräber für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt wird.

(4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
3. leibliche und adoptierte Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. Großeltern und
7. Enkelkinder sowie
8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter 3, 5 und 7 bezeichneten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der oder des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

§ 15

Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

(1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit ist den Nutzungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 16

Eingeschränktes Nutzungsrecht zur Reservierung von Wahlgrabstätten

(1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vgl. § 12 Absatz 2) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 (Erhaltung einer Grabstätte) eine zeitlich beschränkte Reservierung an Wahlgrabstätten beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Reservierung besteht nicht. Die Gebühr richtet sich nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung und wird weder erstattet noch angerechnet. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Erstbelegung und muss entsprechend den Gebühren der gültigen Friedhofsgebührensatzung für die Dauer der Ruhefrist erworben werden.

§ 17

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der oder des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.

Sofern keine Angehörige nach § 14.4 bekannt sind oder diese sich weigern das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann dieses auch auf Dritte übertragen werden.

(3) Die Nutzungsberechtigten sollen das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 4 oder einer anderen Person durch gegenseitiges Einvernehmen übertragen. Das beiderseitige Einverständnis und die Anschrift des Nutzungsnachfolgers ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich vorzulegen.

(4) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung und dem Ausstellen der Graburkunde durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

(3) Zum Zeitpunkt des Ablaufs des Nutzungsrechtes muss die nutzungsberechtigte Person oder deren Nachfolger (falls der oder die Nutzungsberechtigte bereits verstorben ist) bei der Friedhofsverwaltung eine schriftliche Verzichtserklärung auf das Grabnutzungsrecht abgeben.

(4) Bei der Rückgabe des Nutzungsrechts muss der oder die Nutzungsberechtigte die Grabräumung veranlassen nach § 37.

§ 19

Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für eine oder mehrere Urnen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 20

Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte

(1) Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines Grabmals. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal, in dem alle Verstorbenen namentlich aufgeführt werden oder einzelne Gedenksteine zur Namensnennung. Ausnahme: Grabfeld „Obsthain“- hier darf ein individueller Liegestein nach den Gestaltungsvorgaben mit entsprechender Genehmigung von einem Steinmetz errichtet werden. Dem Friedhofsträger allein obliegt die gärtnerische Anlage und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätten.

§ 21

Registerführung

(1) Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topografisches Grabregister (zweifach) und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten.

(2) Die Führung durch elektronische Datenverarbeitung ist zulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 22

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen der §§ 25 und 27 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 23

Wahlmöglichkeit

(1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 26) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 27) angelegt.

(2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 24

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern über 180 cm Wuchshöhe ist auf den Grabstätten

nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

§ 25

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für bestimmte Grabarten in folgenden Grabfeldern: CDE, 1 B, 2 B, 2 C, 3 C, 6 f; J 1- J 3, P, S, UWR, UWU. Für diese Bereiche gelten die Regelungen des Gestaltungsplans, der als Anlage zu dieser Satzung beschlossen wurde.

(2) Wird eine Grabstätte innerhalb eines Grabfeldes mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erworben, so ist der oder die Nutzungsberechtigte gesondert darauf hinzuweisen und ihm oder ihr ein entsprechender Gestaltungsplan auszuhändigen.

(3) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Gehölze sowie Schrittplatten und auch Grabgebilde aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Kiesel, Naturstein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. Ähnliches. Grabeinfassungen aus Naturstein werden zugelassen.

§ 26

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.

(2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.

(3) Liegende Grabmale müssen mindestens 10 cm stark sein.

§ 27

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Die Vorschriften dieses Paragrafen gelten für bestimmte Grabarten in folgenden Grabfeldern: CDE, 1 B, 2 B, 2 C, 3 C, 6 f; J 1- J 3, P, S, UWR, UWU. Für diese Bereiche gelten die Regelungen des Gestaltungsplans, der als Anlage zu dieser Satzung beschlossen wurde.

(2) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.

(3) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.

(4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

(5) Die Breite eines stehenden Grabmals darf $\frac{2}{3}$ der Grabstättenbreite nicht überschreiten. Liegende Grabmale sollen mindestens 10 cm stark sein.

(6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen in folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Wahlgrabstätten
bei einer äußersten Breite von 50 cm 0,40 – 0,60 m²
2. auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 0,50 – 0,90 m²
3. auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

(7) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen in folgenden Größen zulässig:

1. auf Urnenreihengrabstätten nur liegende Grabmale bis 0,30 m²
2. auf Urnenwahlgrabstätten 0,30 – 0,45 m²
3. auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

(8) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen von Absatz 5 und 6 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.

(9) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.

(10) Für Grabmale in besonderer Lage kann der Friedhofsträger zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen acht Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Die Gebühr wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt und ist vom Nutzungsberechtigten zu zahlen. Verwelkte Blumen und Gestecke sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

(4) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlage und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.

§ 29 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 30

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger stattdessen die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 31

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 32

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung,
2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes werden die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistungen wird vor der Aufstellung des Grabmals erhoben. Der Nutzungsberechtigte kann auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung, innerhalb eines Monats nach dem Antrag, den Abbau und die Entsorgung des Grabmals selbst vornehmen oder vornehmen lassen. In diesem Fall wird die Gebühr für das Abräumen und die Entsorgung des Grabmals erstattet, wenn die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut, vom Friedhofsgelände entfernt wurde und wenn dies vom Abräumenden schriftlich bestätigt wird. Will der Nutzungsberechtigte den Abbau des Grabmals selbst vornehmen oder vornehmen lassen, so kann er dies bei der Friedhofsverwaltung beantragen. Die Frist für den Abbau und die Entsorgung beträgt einen Monat nach der Genehmigung. Die Erstattung der entsprechenden Gebühr erfolgt nachdem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und vom Friedhofsgelände entfernt wurde. Hierzu bedarf es einer vorherigen schriftlichen Bestätigung durch den Abräumenden.

§ 33

Prüfung durch den Friedhofsträger

(1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

§ 34

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Neu aufgestellte Grabmale sind, betreffend der Unfallgefahr, mit einem Warnhinweis zu kennzeichnen, solange eine Unfallgefahr besteht.

§ 35

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften sowie die Errichtung neuer Mausoleen und gemauerter Grüfte soll nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten frei gehalten wird.

§ 36

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 37

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 38 handelt. Bewuchs, Grabeinfassungen und andere Aufbauten sind zu entfernen, die Fläche mit Mutterboden aufzufüllen und ganzflächig mit Rasen einzusäen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 38

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 39

Benutzung der Leichenräume

(1) Die Leichenräume dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung einer von ihm beauftragten Person betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Leichenraum aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung.

§ 40

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Für die kirchliche Trauerfeier verstorbener Glieder der evangelischen Kirche und verstorbener Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, steht die Kirche zur Verfügung.

(4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

IX. Haftung und Gebühren

§ 41

Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

(2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 42

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 14.04.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom 19.05.2022 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Reinfeld, den 05.05.2022

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld
- Der Kirchengemeinderat -

(Kirchensiegel)

gez. *R. Franzen*
Stellv. Vorsitzende/r

gez. *S. Rüder*
Mitglied

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde in den Lübecker Nachrichten am 08.06.2022 bekanntgegeben. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung mit vollem Wortlaut unter der Internetadresse www.kirche-reinfeld.de dauerhaft eingesehen werden kann.

Gestaltungsplan

Geltungsbereich:

Die Gestaltungsvorschriften sind Bestandteil der Satzung des Friedhofs Reinfeld und gilt für die jeweils aufgeführten Grabfelder.

Inhaltsübersicht:

Gestaltungsvorschrift Nr. 1	für Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten der Grabfelder 1 A, 2 A, 2 B - 5 B, 2 C - 4 C, CDE, 6 F – 9 F, G, K, L, M, N
Gestaltungsvorschrift Nr. 2	für Urnenwahlgräber und Urnenrasenwahlgräber der Grabfelder CDE, UWR, UWU
Gestaltungsvorschrift Nr. 3	für Urnenreihengräber im Grabfeld 6 F
Gestaltungsvorschrift Nr. 4	für die Obstwiese im Grabfeld P
Gestaltungsvorschrift Nr. 5	für den Obsthain im Grabfeld 2 C
Gestaltungsvorschrift Nr. 6	für das Urnengemeinschaftsgrab im Grabfeld 2 B
Gestaltungsvorschrift Nr. 7	für die Pflanzinseln in den Grabfeldern 1 B, 2 B, J 1 – J 3, S
Gestaltungsvorschrift Nr. 8	für die Staudengräber auf dem Alten und dem Neuen Friedhof
Gestaltungsvorschrift Nr. 9	für Wahlgrabstätten auf dem Alten Friedhof

Gestaltungsvorschrift Nr. 1

Diese Vorschrift für Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten der Grabfelder 1 A - 2 A, 2 B – 5 B, 2 C - 4 C, CDE, 6 F – 9 F, G, K, L, M, N

Bei den oben genannten Grabstätten des Geltungsbereiches kann zum Zeitpunkt des Erwerbs eines Nutzungsrechtes zwischen Gräbern mit bodendeckender, lockerer Bepflanzung und Gräbern in Rasenlage gewählt werden. Sind ausreichend freie Grabstätten verfügbar kann eine Grabstätte ausgewählt und für 5 Jahre, max. 10 Jahre, gebührenpflichtig reserviert werden.

Bepflanzungsmaß: je Grabbreite Wahlgrab bis zu 1,30 m x 2,50 m, je Rasenwahlgrab bis 1,30 m x 1,00 m. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die Grabstätte innerhalb von 8 Monaten nach Übernahme des Nutzungsrechts mit einer rechtwinkligen Einfassung und einem Grabstein einzurichten. Zugelassen sind liegende oder stehende Grabmale nach den Maßgaben der Friedhofssatzung.

Nicht zugelassen sind Heckeneinfassungen mit mehr als 50 cm Höhe, Bäume und Sträucher über 1,80 m Wuchshöhe, sowie Schrittplatten und Grabbinde aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen und Grabeinfassungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kiesel, Kunststoffen o.ä.

Der Bewuchs darf nicht über die Grabeinfassung oder zu benachbarten Grabstätten wachsen.

Bei Rasenwahlgrabstätten ist es nicht gestattet, Behältnisse auf die Rasenfläche zu stellen, Balkonkästen oder andere Kunststoffbehälter als Schalen zu nutzen.

Eine Belegung mit Kiesel oder das Legen von Kunststoffolie ist auf allen Gräbern untersagt.

Alle Einfassungen sind genehmigungspflichtig, ausgenommen pflanzliche.

Zur Wahrung eines würdevollen und einheitlichen Erscheinungsbildes des Friedhofs erfolgt bei Rasenwahlgrabstätten die Anlage des Rasens, der Rasenschnitt und die allgemeine Unterhaltung ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Diese Leistung ist für die nutzungsberechtigte Person gebührenpflichtig und beim Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Eingeschlossen sind Leistungen wie die Erneuerung der Rasenanlage direkt nach einer Bestattung sowie die Beseitigung von Bodensenkern innerhalb des ersten Jahres nach einer Bestattung.

Gestaltungsvorschrift Nr. 2

Diese Vorschrift gilt für Urnenwahlgräber und Urnenrasenwahlgräber der Grabfelder CDE, UWR und UWU

Die Grabanlage im Feld CDE und UWR ist von der Friedhofsverwaltung vorgegeben und darf nicht verändert werden. Im Grabfeld UWR sind stehende und liegende Grabmale zulässig, im Grabfeld CDE nur liegende. Nicht zugelassen sind Bäume und Sträucher über 80 cm Wuchshöhe, sowie Schrittplatten und Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen und Grabeinfassungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kiesel, Kunststoffen o.ä.

Der Bewuchs darf nicht über die Grabeinfassung oder zu benachbarten Grabstätten wachsen.

Es ist untersagt, Schalen, Gestecke oder Gefäße außerhalb der Grabeinfassung zu legen.

Die Bepflanzungsfläche der Rasenwahlgrabstätten in Grabfeld UWU hat die Abmessung 1,00 m x 1,00 m und kann mit einer Steinkante oder Hecke bis max. 50 cm Höhe eingefasst werden. Nicht zugelassen sind Bäume und Sträucher über 80 cm Wuchshöhe, sowie Schrittplatten und Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen und Grabeinfassungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kiesel, Kunststoffen o.ä.

Der Bewuchs darf nicht über die Grabeinfassung oder zu benachbarten Grabstätten wachsen.

Bei Rasenwahlgrabstätten ist es nicht gestattet, Behälter auf die Rasenfläche zu stellen, Balkonkästen oder andere Kunststoffbehälter als Schalen zu nutzen.

Eine Belegung mit Kiesel oder das Legen von Kunststoffolie ist auf allen Gräbern untersagt.

Alle Einfassungen sind genehmigungspflichtig, ausgenommen pflanzliche.

Zur Wahrung eines würdevollen und einheitlichen Erscheinungsbildes des Friedhofs erfolgt bei Rasenwahlgrabstätten die Anlage des Rasens, der Rasenschnitt und die allgemeine Unterhaltung ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Diese Leistung ist für die nutzungsberechtigte Person gebührenpflichtig und beim Erwerb des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer zu zahlen. Eingeschlossen sind Leistungen wie die Erneuerung der Rasenanlage direkt nach einer Bestattung sowie die Beseitigung von Bodensenkern innerhalb des ersten Jahres nach einer Bestattung.

Gestaltungsvorschrift Nr. 3

Diese Vorschrift gilt für Urnenreihengräber im Grabfeld 6 F.

Die Reihengrabanlage für Urnen im Feld 6 F ist von der Friedhofsverwaltung vorgegeben und darf nicht verändert werden. Es sind nur liegende Grabmale mit einem Maximalmaß vom 0,50 x 0,50 m zulässig. Nicht zugelassen sind Bäume und Sträucher über 80 cm Wuchshöhe, sowie Schrittplatten und Grabbinde aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen und Grabeinfassungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kieseln, Kunststoffen o.ä.

Der Bewuchs darf nicht über die Grabeinfassung oder zu benachbarten Grabstätten wachsen. Es ist untersagt, Schalen, Gestecke oder Gefäße außerhalb der Grabeinfassung hinzulegen.

Gestaltungsvorschrift Nr. 4

Diese Vorschrift gilt für die Obstwiese im Grabfeld P.

Die Obstwiese wurde als naturnahes Grabfeld von der Friedhofsverwaltung angelegt und wird von ihr unterhalten. Ein Mitspracherecht Dritter bei der Gestaltung wie auch der Unterhaltung des Grabfeldes besteht nicht.

Die Urnengrabstätten sind für jeweils eine Urne angelegt und werden der Reihe nach belegt. Sie können nicht nachgekauft oder reserviert werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Baumart besteht nicht.

Es ist nicht gestattet, persönlichen Grabschmuck oder Blumen auf die Wiese zu legen, mit Ausnahme des Blumenschmucks nach einer Beisetzung. Dieser wird nach einer angemessenen Zeit von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Blumen sind auf der dafür vorgesehenen Fläche abzulegen. Es sind keine persönliche Dekoartikel oder Gegenstände aus Glas, Kunststoff, Beton zugelassen (Ausnahme Blumenvasen aus Kunststoff) und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt. Ein Anspruch auf Verwahrung und Rückgabe der Gegenstände besteht nicht.

Der Name, das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen wird als Metallschild in Blattform auf einem Feldstein angebracht, dies geschieht ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Mitspracherecht Dritter bei der Auswahl des Steins. Der Wunsch nach einer anonymen Beisetzung ohne Anbringung des Namensschildes muss vor der Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich bekannt gegeben werden.

Früchte dürfen vom Boden aufgenommen werden, das Schütteln des Baumes sowie das Pflücken der Früchte ist untersagt.

Gestaltungsvorschrift Nr. 5

Diese Vorschrift gilt für den Obsthain im Grabfeld 2 C

Der Obsthain ist mit Obstbäumen bepflanzt und wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten, ein Mitspracherecht Dritter bei der Gestaltung und Unterhaltung besteht nicht. Das individuelle Bepflanzen oder Gestalten einer Urnengrabstelle in dieser Grabanlage ist untersagt.

Die Grabstätten sind für jeweils eine Urne oder als Partnergrab für 2 Urnen angelegt und werden der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht kann nicht nachgekauft oder vorab erworben werden.

Auf diesem Grabfeld sind ausschließlich im Rasen liegende Grabmale mit vertiefter Schrift erlaubt in der Größe 0,40 x 0,40 x 0,12 m. Die Auswahl und Beschriftung des Steins obliegt dem Nutzungsberechtigten, vor der Errichtung durch einen Steinmetzbetrieb ist ein schriftlicher Antrag bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

Es ist untersagt, Blumen, Vasen oder Gegenstände auf dem Grabstein oder auf dem Rasen abzulegen, dies ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Die Friedhofsverwaltung entfernt alle bei den Mäharbeiten störende Gegenstände unverzüglich, ein Recht auf Verwahrung und Rückgabe dieser Gegenstände besteht nicht.

Früchte dürfen vom Boden aufgenommen werden. Das Schütteln des Baumes sowie das Pflücken der Früchte ist untersagt.

Gestaltungsvorschrift Nr. 6

Diese Vorschrift gilt für das Urnengemeinschaftsgrab im Grabfeld 2 B

Die Gesamtgrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten, ein Mitspracherecht Dritter besteht nicht. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsgrabanlage bei der jede individuelle Gestaltung unzulässig ist. Blumen- oder Grabschmuck ist auf der dafür vorgesehenen Fläche abzulegen oder wird andernfalls von der Friedhofsverwaltung unverzüglich entfernt. Ein Anspruch auf Verwahrung und Rückgabe besteht nicht. Die Namensinschrift auf einem Gemeinschaftsgrabmal wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung bei einem Steinmetzbetrieb einmal jährlich zum Ewigkeitssonntag beauftragt. Der Wunsch nach einer anonymen Beisetzung ohne Namensinschrift muss vor der Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich bekannt gegeben werden. Innerhalb der Grabanlage werden Urnen einzeln und der Reihe nach beigesetzt, der Platz kann weder frei gewählt noch reserviert noch nach Ablauf nachgekauft werden.

Gestaltungsvorschrift Nr. 7

für die Pflanzinseln in den Grabfeldern 1 B, 2 B, J 1 – J 3, S

Pflanzinseln wurden von der Friedhofsverwaltung für die Beisetzung einzelner Urnen angelegt und von dieser unterhalten. Die Möglichkeit eines Vorerwerbs oder des Nachkaufs nach Ablauf besteht nicht. Es wurden zentrale Ablageflächen geschaffen auf denen Blumensträuße und –töpfe abgestellt werden können. Individueller Schmuck oder Bepflanzung direkt an der Grabstätte ist untersagt und wird unverzüglich durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Es besteht kein Anspruch auf Verwahrung und Rückgabe. Die Namensnennung mit den persönlichen Daten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf einem Metallschild in Blattform auf einem Feldstein (Ausnahme Feld S: Inschrift auf Liegesteinen mit je 10 Namen) Der Wunsch nach einer anonymen Beisetzung ohne Anbringung des Namensschildes muss vor der Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich bekannt gegeben werden. Innerhalb der Grabanlage werden Urnen einzeln und der Reihe nach beigesetzt, der Platz kann weder frei gewählt noch reserviert noch nach Ablauf nachgekauft werden.

Gestaltungsvorschrift Nr. 8

Diese Vorschrift gilt für die Staudengräber auf dem Alten und dem Neuen Friedhof

Die Gesamtgrabanlagen sowie auch die einzelnen Grabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten, bevorzugt werden bienen- und insektenfreundliche Pflanzen. Eine individuelle Gestaltung oder Bepflanzung ist auf diesen Gemeinschaftsgrabstätten untersagt. Jedes Staudengrab hat eine Ablagefläche um dort Blumenvasen oder –schalen abzustellen. Es gibt sowohl Partner- als auch Einzelstaudengräber, die Grabstätte ist entweder für eine oder zwei Urnen angelegt. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt, das Nutzungsrecht kann weder vorher erworben noch nach Ablauf verlängert werden. Die Namensinschrift erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung und einen Steinmetzbetrieb auf einem Gemeinschaftsgrabmal deren Gestaltung sich, je nach Grabanlage, unterscheiden kann. Je nach Grabmalart erfolgt die Beschriftung teilweise einmal jährlich zum Ewigkeitssonntag. Es besteht kein Mitspracherecht Dritter bei der Auswahl und Gestaltung der Grabmale.

Gestaltungsvorschrift Nr. 9

Diese Vorschrift gilt für Wahlgrabstätten auf dem Alten Friedhof.

Zum Zeitpunkt des Erwerbs wird das Nutzungsrecht an Gräbern mit bodendeckender, lockerer Bepflanzung mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben. Das einmalige Auffüllen mit Erde nach einem Einsenk Schaden innerhalb des ersten Jahres nach Bestattung ist inbegriffen.

Sind ausreichend freie Grabstätten verfügbar, kann eine Grabstätte ausgewählt und für 5 Jahre, max. 10 Jahre, gebührenpflichtig reserviert werden.

Bepflanzungsmaß: je Grabbreite bis zu 1,30 m x 2,50 m. Die Maße können je nach Lage und örtlicher Gegebenheit davon abweichen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabstätte innerhalb von 8 Monaten nach Übernahme des Nutzungsrechts mit einer rechtwinkligen Einfassung und einem Grabstein einzurichten. Zugelassen sind liegende oder stehende Grabmale nach den Maßgaben der Friedhofssatzung.

Nicht zugelassen sind Heckeneinfassungen mit mehr als 50 cm Höhe, Bäume und Sträucher über 180 cm Wuchshöhe, sowie Schrittplatten und Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen und Grabeinfassungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kiesel, Kunststoffen o.ä.

Der Bewuchs darf nicht über die Grabeinfassung oder zu benachbarten Grabstätten wachsen.

Herausgeber:
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld
Matthias-Claudius-Str. 8
23858 Reinfeld

Auskunft erteilt:
Friedhofsverwaltung
Kalkgraben 3
23858 Reinfeld
☎ 04533/ 61236
✉ friedhof@kirche-reinfeld.de

